

Gemäß § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 194) i.V.m. § 4 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390) zuletzt geändert durch § 129 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) hat der Rat der Stadt Oelde am ..... im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh folgende 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung für die von der Stadt Oelde getragenen gemeinsamen Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:

## **§ 1 Träger, Name und Sitz**

Die Stadt Oelde errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Oelde-Ennigerloh“. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Oelde.

## **§ 2 Aufgaben der Volkshochschule**

(1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und §§ 10 und 11WbG NRW.

(2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen. Sie hat das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Bürgerinnen und Bürger gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürhungen usw.) gemäß §§ 3 und 11 WbG an.

## **§ 3 Rechtscharakter und Gliederung**

Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Oelde eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden

## **§ 4 Zuständigkeiten des Rates**

(1) Unbeschadet der nach § 41 Abs. 1 GO NRW getroffenen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem gemeinsamen Volkshochschulausschuss oder der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule übertragen sind.

(2) Der Rat entscheidet im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh insbesondere über

- a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung;
- b) Honorarordnung für die Volkshochschule;

- c) Gebührenordnung für die Volkshochschule;
- d) Einstellung der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule;
- e) Änderung dieser Satzung.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung nimmt der Leiter/die Leiterin im Auftrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wahr.

## **§ 5 Gemeinsamer Volkshochschulausschuss**

Der gemeinsame Volkshochschulausschuss bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates der Stadt Oelde durch Empfehlungsbeschlüsse vor.

## **§ 6 Leiterin/Leiter der Volkshochschule**

(1) Die Volkshochschule wird durch eine/-n hauptamtliche/-n pädagogische/-n Mitarbeiter/-in geleitet. Sie/er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.

(2) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule hat vorzubereiten und durchzuführen:

- a) die langfristige Planung des Bildungsangebotes,
- b) die Aufstellung des Arbeitsplans nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
- c) die Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- e) den jährlichen Etatentwurf (Produkt Volkshochschule),
- f) die Verfügung über die im Haushaltsplan für den Bereich der VHS bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
- g) die Verwaltung der Räume sowie der Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule
- h) die Ausübung des Hausrechts in Vertretung der örtlich zuständigen Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule ist Vorgesetzte/-r der nachgeordneten Mitarbeiter/-innen.

(4) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule nimmt an den Sitzungen des gemeinsamen Volkshochschulausschusses ohne Stimmrecht teil.

(5) Die Leiterin/der Leiter kann damit beauftragt werden, in den Gremien des Trägerverbandes das Stimmrecht auszuüben.

## **§ 7 Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule**

(1) Zur personellen Grundausstattung der VHS gehören pädagogische Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen.

(2) Die für den Betrieb der Volkshochschule erforderlichen Mitarbeiter/-innen werden nach Maßgabe des Weiterbildungsgesetzes und des Stellenplanes der Stadt Oelde eingestellt.

(3) Sie unterstützen die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule in der Planung und Durchführung der Bildungsarbeit der Volkshochschule oder sonstiger mit dem Betrieb der Volkshochschule unmittelbar

zusammenhängender Angelegenheiten.

## **§ 8 Pädagogische Mitarbeiter/-innen mit Honorarvertrag**

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden.

(2) Die Aufgaben dieser Mitarbeiter/-innen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Honorarvertrag. Honorarverträge begründen kein haupt- oder nebenberufliches Arbeitsverhältnis mit der Stadt Oelde.

(3) Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch

a) Vorschläge für Arbeitspläne

b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule.

## **§ 9 Mitwirkungsrecht der Teilnehmer**

Zur Wahrnehmung ihres in § 4 Abs. 3 WbG niedergelegten Mitwirkungsrechts können sich die Teilnehmer/-innen mit ihren Anliegen an die Leiterin/den Leiter der VHS oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wenden.

## **§ 10 Arbeitsplan**

Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird entweder für ein Semester oder längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## **§ 11 Zusammenarbeit**

(1) Die Leiterin/der Leiter nimmt an der jährlichen Weiterbildungskonferenz der Landesregierung teil, die für NRW Empfehlungen für die künftige Arbeit erarbeitet.

(2) Mit ihrer/seiner Teilnahme an der jährlich von der Bezirksregierung einberufenen Regionalkonferenz arbeitet die Leiterin/der Leiter mit an der Entwicklung der Weiterbildung in der Region.

(3) Im Rahmen der Programmplanung werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, Wirtschaft, Vereinen und anderen gesellschaftlichen Gruppen auf kommunaler Ebene geprüft.

## **§ 12 Gebühren, Honorare**

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung der Stadt Oelde in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Dozenten honorare gilt die Honorarordnung der Stadt Oelde in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 13  
Rechtsweg**

Für Streitigkeiten über die Nutzung der öffentlichen Einrichtung „Volkshochschule Oelde-Ennigerloh“ ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die ursprüngliche Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 1. August 1976 außer Kraft.